

13 HKO 39/21

Verkündet am 13.01.2022



**Stender, Justizangestellte**

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Lübeck

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, d.v.d.d. 1. Vorsitzende Sarah Spayou, Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **P I R I P Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte, Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg, Gz.: 359/21 BW17/YW

gegen

**M** **UG (haftungsbeschränkt)**, vertreten durch d. Geschäftsführer J. und J.  
Am , Lüneburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **R & Ke** -Straße , Gz.: 517/21  
AK02

wegen Vertragsstrafe

hat die 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen III - des Landgerichts Lübeck durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schnatmeier am 13.01.2022 auf Grund des Sachstands vom 04.01.2022 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins seit dem 19.08.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/5 und die Beklagte 4/5, mit Ausnahme der Kosten, die durch Anrufung des unzuständigen Gerichts entstanden sind, diese trägt der Kläger allein.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe eines Betrages, der den jeweils beizutreibenden Betrag um 10 % übersteigt, dem Kläger wird nachgelassen die Vollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe eines Betrages, der den beizutreibenden Betrag um 10 % übersteigt, abzuwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 4.500,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der klagende Interessenverband macht gegen die Beklagte aus einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung eine Vertragsstrafe geltend.

Der Kläger ist ein Interessenverband, der deutsche Online-Unternehmer vertritt. Die Beklagte bietet über die Online-Plattform Google Shopping unter der Bezeichnung „https://my .de“ und über einen Online-Shop bei Amazon Angebote für die Branchen Lebens- und Genussmittel an (Anlagenkonvolut K2).

Am 11. November 2019 mahnte der Kläger die Beklagte wegen eines Wettbewerbsverstößes ab (Anlage K3). Daraufhin gab die Beklagte eine (modifizierte) Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20. November 2019 ab (Anlage K1), die der Kläger mit Schreiben vom 25. November 2019 annahm. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlagen K1 und K3.

Am 11. Dezember 2020 stellte der Kläger einen Verstoß gegen die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20. November 2019 fest und forderte von der Beklagten eine Vertragsstrafe von 4000 €. Die Parteien einigten sich auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2000 €, die die Beklagte auch zahlte.

Am 1. Juli 2021 überprüfte der Kläger erneut, ob die Beklagte in ihrem Onlineshop unter Google Shopping unter der Bezeichnung „m .de“ Waren aus dem Bereich der Lebens- und Genussmittel anbot, ohne dass ein Grundpreis angegeben worden ist. Insoweit wird Bezug genommen auf 24 Angebote der Beklagten aus dem Anlagenkonvolut K2 (gelb markiert):



weigerte eine Zahlung.

Der Kläger ist nicht in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG eingetragen.

Der Kläger behauptet:

Die Beklagte habe in ihren Angeboten vom 1.7.2021 gegen die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verstoßen, da sie keinen Grundpreis angegeben habe, obwohl dies in unmittelbarer Nähe zum angebotenen Preis erforderlich sei. Der Kläger sei aus dem Unterlassungsvertrag aktivlegitimiert. Auch bei der Abmahnung sei der Kläger aktivlegitimiert gewesen, da er eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern von Mitbewerbern der Beklagten, z.B. 26 Genussmittel- und 63 Lebensmittelhändler, vertrete (Anlagen K 15 und 16). Hierbei seien auch passive Mitglieder zu berücksichtigen. Der Kläger würde auch gegen eigene Mitglieder vorgehen, in der Regel auf vertraglicher Basis. Es würden auch keine Wettbewerbsverstöße von den Mitgliedern geduldet, sondern diese auf ihr Fehlverhalten hingewiesen (Anlagenkonvolut K7) und in Fällen, in denen der Wettbewerbsverstoß nicht beseitigt werde, werde auch gerichtlich gegen diese Mitglieder vorgegangen (Anlage K9). Die Unterlassungserklärung vom 20.11.2021 sei nicht zu weit gefasst und deshalb wirksam. Der Beklagten stehe weder ein Recht zur Anfechtung noch zur wirksamen Kündigung des Unterlassungsvertrages zu. Die geltend gemachte Vertragsstrafe sei angemessen. Dabei müsse insbesondere die besondere Marktmacht bei Google Shopping berücksichtigt werden. Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass der Kläger nicht in der Liste nach § 8b UWG eingetragen sei, da dies nur für Verfahren gelte, die nach dem 1.9.2021 rechtshängig geworden seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet:

Die Aktivlegitimation des Klägers sei bei der Abmahnung vom 11.11.2019 nur vorgetäuscht worden. Der Kläger würde nicht über eine ausreichende Anzahl von aktiven Mitgliedern verfügen,

die am gleichen Markt wie die Beklagte tätig seien. Passive Mitglieder dürften dabei nicht berücksichtigt werden. Das Abmahnschreiben sei, wie dem Kläger aufgrund vorrausgegangener Gerichtsentscheidungen bekannt sei, irreführend. Der Kläger habe dabei sowohl über die Anzahl der zu berücksichtigenden Mitglieder als auch hinsichtlich der Relevanz der in der Abmahnung aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen getäuscht. Der Beklagten stehe daher ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung zu. Die Beklagte habe erst Kenntnis von diesen Umständen durch die -unstreitige- Beratung durch ihre Prozessbevollmächtigten am 30.7.2021 erlangt. Die Klage sei rechtsmissbräuchlich. So würde der Interessenverband nur gegen Nichtmitglieder vorgehen. Der Kläger würde im Wesentlichen Vertragsstrafenvereinbarungen nutzen, um Gewinne durch die Geltendmachung von Vertragsstrafen zu generieren. Dabei bestehe ein Missverhältnis zwischen Einnahmen und Kostenrisiko. Auch sei die Vertragsstrafevereinbarung vom 20.11./25.11.2019 unwirksam, da diese zu weit gefasst sei, da dort verlangt werde, dass der Grundpreis „in unmittelbarer Nähe“ angegeben werde. Darüber hinaus sei die Geschäftsgrundlage für die Geltendmachung der Ansprüche weggefallen, da der Kläger nicht in die Liste qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8 b UWG eingetragen sei.

Im Übrigen sei die verlangte Vertragsstrafe unangemessen hoch, da die Beklagten nur eine geringe Marktbedeutung habe und der Fehler nur versehentlich und mit geringem Verschulden erfolgt sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Zustimmung der Parteien hat die Kammer durch Beschluss vom 3. Dezember 2021 die Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet und den Parteien nachgelassen abschließend bis zum 4. Januar 2022 vorzutragen (GA 366).

Nach dem in die Klage zunächst beim Landgericht Lüneburg eingelegt worden ist, hat dies auf Antrag des Klägers das Verfahren durch Beschluss vom 8. September 2021 (GA 38) an die zuständige Kammer für Handelssachen beim Landgericht Lübeck verwiesen.

Die Klage ist der Beklagten am 18.8.2021 zugestellt worden (GA 31).

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

### I.

Die Klage ist zulässig.

#### 1.

Die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Lübeck ist nach §§ 14 UWG, 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG sachlich und örtlich zuständig. Die Beklagte hat ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Lübeck. Hier dürfte sie auch die beanstandete geschäftliche Handlung begangen haben. Dies gilt auch für Ansprüche zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe.

Im Übrigen hat das Landgericht Lüneburg den Rechtsstreit bindend nach § 281 ZPO verwiesen.

#### 2.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Erhebung der auf einen vertraglichen Anspruch aus einer Vertragsstrafenvereinbarung gestützte Klage wegen Rechtsmissbrauch nach § 8 Abs. 4 UWG a.F. oder § 8 c Abs. 1 und 2 Nr. 5 UWG n.F. unzulässig wäre. Soweit es vertragliche Ansprüche betrifft, kann sich eine Missbräuchlichkeit nicht aus § 8 Abs. 4 S. 1 UWG ergeben. Der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 S. 1 UWG ist auf gesetzliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus dem UWG beschränkt. Auf vertragliche Ansprüche hingegen ist die Vorschrift nicht – auch nicht analog – anwendbar (BGH, I ZR 45/11 vom 31.5.2012 Rn. 20 m.w.N. – Missbräuchliche Vertragsstrafe). Die gilt entsprechend auch für § 8 c UWG n.F.

#### 3.

Die Grundlage für die Klage, bzw. das Rechtsschutzbedürfnis ist auch nicht dadurch entfallen, dass der Kläger (bisher) nicht in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8 b UWG aufgenommen worden ist. Nach der Vorschrift sind nur die in der entsprechenden Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände aufgeführten Verbände nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG berechtigt, Ansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG geltend zu machen (Feddersen in Köhler/ Bornkamm/ Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39 Aufl., § 8b UWG, Rn 1). Es kann insoweit dahinstehen, ob dies auch für vertragliche Ansprüche auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt, jedenfalls ergibt sich aus der Übergangsvorschrift nach § 15 a Abs. 1 UWG, dass

dies nicht für Verfahren gilt, die vor dem 21. September 2021 rechtshängig geworden sind. Vorliegend ist die Klage am 18.8.2021 zugestellt worden.

## **II.**

Die Klage ist überwiegend begründet.

### **1.**

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch aus §§ 339 Satz 2, 343, 315 Abs. 3 BGB in Verbindung mit der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2019 in Höhe von 4.000 € zu. Der weitergehende Anspruch ist unbegründet.

#### **a)**

Der Kläger ist aus der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11.2019, die der Kläger am 25.11.2021 angenommen hat, aktivlegitimiert, da er Vertragspartner der strafbewehrten Unterlassungserklärung ist.

#### **b)**

Der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11. 2021 (Anlage K1) ist durch die Annahmeerklärung des Klägers vom 25.11.2021 wirksam zustande gekommen und auch nicht durch die erklärte Anfechtung nach §§ 123, 124 BGB erloschen.

Die Beklagte, die insoweit beweispflichtig ist, hat nicht nachgewiesen, dass sie von dem klagenden Verband beim Abschluss Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2021 arglistig getäuscht worden wäre. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass sie in dem Abmahnschreiben vom 11.11.2019 über die Befugnis des Klägers für seine Mitglieder Ansprüche geltend machen zu dürfen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG), getäuscht worden sei, weil der Kläger nicht über die angegebene, ausreichende Zahl an Mitgliedern, die auf dem gleichen Markt tätig seien, verfügt habe. Hierzu hat der Kläger im Rechtsstreit die Anlagen K15 (Lebensmittelhändler, 63 Mitglieder), und K 16 (Genussmittelhändler, 26 Mitglieder) vorgelegt, woraus sich ergibt, dass in entsprechender Anzahl Mitglieder des Klägers zur Zeit der Abmahnung benannt werden konnten, die im Wesentlichen auf dem gleichen Markt tätig waren. Dabei ist die Tätigkeit auf dem gleichen Markt weit auszulegen. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargetan und unter Beweis gestellt, dass einzelne dieser Unternehmen keine Mitglieder des Klägers waren. Darüber hinaus ist die Kammer auch der Auffassung, dass es nicht ausreichend wäre, wenn nur einige wenige der genannten Unternehmen nicht Mitglieder gewesen wären, da für die Anspruchsberechtigung aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG schon eine nennenswerte Anzahl von mindestens 5 -10 ausgereicht hätten und die Beklagte auch nicht nachgewiesen hat, dass sie nur des-

halb die strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben worden sei, weil Urteil vom 16.11.2006, gerade 26 Genussmittel- und 63 Lebensmittelhändler in der Abmahnung benannt waren. Nach Auffassung der Kammer ist es für die Beurteilung, ob die Beklagte arglistig getäuscht worden ist, auch ohne Bedeutung, ob es sich hierbei um aktive oder passive Mitglieder des Klägers gehandelt hat. Dies ist, wie aus der Satzung ergibt, für die Willensbildung innerhalb des Vereins von Bedeutung, aber nicht dafür, ob der Verein eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern auf dem Gebiet des Internethandels vertritt. So hat auch der BGH anerkannt, dass mittelbare Mitglieder ausreichend sind (Urteil vom 16.11.2006, I ZR 218/03). Das Oberlandesgericht Celle (Urteil vom 26.3.2020, 13 U 73/19 Rn. 27) hat die Bedeutung von „passiven Mitgliedern“ lediglich für die Frage des Rechtsmissbrauchs als relevant angesehen. Zu seiner Mitgliederstruktur hat der Kläger in der Abmahnung auch keinerlei Angaben, über die sich die Beklagte hätte täuschen können, gemacht. Soweit sich die Beklagte im Übrigen unter Vorlage einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen darauf berufen hat, dass andere Gerichte Zweifel an der Befugnis des Klägers nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG geäußert hätten, kann hieraus in Hinblick darauf, dass auch der Kläger an eine Vielzahl von Entscheidungen verweisen kann, in denen seine Klagebefugnis bestätigt worden ist, keine Täuschung über seine Berechtigung zur Geltendmachung der Abmahnung hergeleitet werden.

**c)**

Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2021 ist auch nicht rückwirkend durch die mit Schreiben vom 30.7.2021 erklärte Kündigung erloschen (§ 314 BGB), da eine solche Kündigung nur ex nunc, also für Fälle, die nach der Kündigung liegen, gilt (Bornkamm in Köhler/ Bornkamm/ Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39. Auflage, § 12 UWG Rn 1.166, 1.237). Es kann insoweit dahinstehen, ob die Beklagte einen Grund zur Kündigung hatte, da die beanstandete Verletzung des Vertragsstrafversprechens bereits am 1.7.2021, mithin vor der Kündigung, erfolgt ist. Gründe, die vor der Kündigung liegen, können allein als rechtsmissbräuchliches Handeln nach § 242 BGB eingewendet werden (BGH, Urteil vom 31.5.2012, I ZR 45/11 bei juris Rn 22).

**d)**

Die Beklagte kann sie aber auch nicht darauf berufen, dass die Geltendmachung der Vertragsstrafe wegen rechtsmissbräuchlichen Handelns des Klägers nach § 242 BGB ausgeschlossen ist.

**aa)**

Es ist anerkannt, dass die Geltendmachung eines Anspruchs aufgrund eines Vertragsstrafenversprechens rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn sich insgesamt nach den Umständen die Gel-



tendmachung des Anspruchs nach § 242 BGB als rechtsmissbräuchlich darstellt (BGH, Urteil vom 31.5.2012, I ZR 45/11 bei juris Rn 22, OLG Hamm, GRUR-RR 2011, 196, 198 f.; Köhler in Köhler/Bornkamm aaO § 8 Rn. 4.6; MünchKomm.UWG/Fritzsche, § 8 Rn. 479; vgl. auch Fezer/Büscher aaO § 8 Rn. 298). Die Frage, ob die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aufgrund der Unterlassungserklärung eines Mitbewerbers rechtsmissbräuchlich ist, beurteilt sich somit nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Umstände, die im Rahmen des § 8 Abs. 4 UWG einen Rechtsmissbrauch begründen, können dabei herangezogen werden, soweit sie auch im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Vertragsstrafe stehen. So können die rechtswidrige Mehrfachverfolgung, die Forderung unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafen, die Annahme unverhältnismäßig hoher Streitwerte und das Unterlassen der Geltendmachung abgemahnter Wettbewerbsverstöße den Einwand des Rechtsmissbrauchs begründen (BGH I ZR 45/11, Urteil vom 31.5.2012, bei juris Rn. 21). Danach kommt es auf die Beurteilung der Gesamtumstände der Abmahnung und dem Verhalten der Parteien an.

**bb)**

Die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung ergibt sich nicht aus einer zu weitgehende Vertragsstrafenvereinbarung, da die ursprüngliche Abmahnung vom 11.11.2019 (Anlage K3) nicht gegen den Rechtsgedanken aus § 8 c Abs. 1 und 2 Nr. 5 UWG n.F. verstoßen hat. Es kann insoweit dahinstehen, ob die Vorschrift aus § 8 c Abs. 1 und 2 Nr. 5 UWG n.F auch auf Altfälle anwendbar ist, jedenfalls ergibt sich aus der Vorschrift eine Rechtsmissbräuchlichkeit nicht für den Fall, dass sowohl in der Abmahnung als auch in der strafbewehrten modifizierten Unterlassungserklärung zusätzlich die Angabe des Grundpreises „in unmittelbarer Nähe“ zum Artikelpreis verlangt wird. So ergibt sich eine Rechtsmissbräuchlichkeit auch nicht aus dem von dem Kläger vorgehenden Zusatz „in unmittelbarer Nähe“. Zwar hat insoweit das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg zutreffend darauf hingewiesen, dass § 2 Abs.1 Satz 1 PAngV im Hinblick auf Art. 3 Abs. 4 UPG Richtlinie 2005/29 EG angesichts der am 12. Juni 2013 ausgelaufenen Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 UPG- Richtlinie 2005/29/EG a.F. richtlinienkonform dahin auszulegen ist, dass dieses Kriterium nicht mehr zu berücksichtigen ist (Urteil vom 25. Juni 2020, 3 U 184/19, bei juris Rn. 17, 18). Dies führt aber nur dazu, dass die Norm, wie auch das Vertragsstrafeversprechen richtlinienkonform auszulegen ist und deshalb davon auszugehen ist, dass der Grundpreis nur „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben werden muss“ ohne dass dies „in unmittelbarer Nähe“ zu erfolgen hat. Da in der Abmahnung wie auch im Vertragsstrafeversprechen die gesetzliche Formulierung übernommen worden ist, die richtlinienkonform auszulegen ist, wäre auch dieser Fehler nicht rechtsmissbräuchlich.

**cc)**

Auch aus den sonstigen Umständen ergibt sich nicht, dass die Geltendmachung der Vertragsstrafe, rechtsmissbräuchlich wäre. Auch für solche Umstände ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Insoweit ist es nicht ausreichend, sich auf Urteile anderer Gerichte zu beziehen, sondern jeweils erforderlich, die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich eine Rechtsmissbräuchlichkeit ergibt. Soweit der Kläger einräumt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Überwachung von Verstößen im Onlinehandel Mitglieder zunächst nur auffordert, die Beanstandungen zu beseitigen (Anlagenkonvolut K7), so ist dies nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden, weil die Beratung seiner Mitglieder Satzungszweck ist. Dagegen hat die Beklagten die Behauptung des Klägers, dass in Fällen, in denen Mitglieder nach Beratung ihre Wettbewerbsverstöße fortsetzen, dass er auch gegen diese vorgehe, nicht widerlegt. Der Kläger hat hierzu mit dem Anlagenkonvolut K9 eine Reihe von Urteilen vorgelegt, in denen er gegen eigene passive Mitglieder vorgegangen ist und eine Entscheidung erstritten hat (z.B. Landgericht Weiden, 1 HKO 18 /19, Seite 15, Landgericht Osnabrück, 15 O 52/18, Seite 2). Die Beklagte hat auch nicht bewiesen, dass der klagende Verein lediglich aus Gewinnerzielungsabsicht Abmahnungen ausspricht und nur weiterverfolgt, wenn strafbewehrte Unterlassungserklärungen zustande kommen. So trägt die Beklagte auch keine Verfahren vor, in denen eine Abmahnung ausgesprochen, dann aber nicht weiterverfolgt worden wären, weil der Onlinehändler keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben wollte. Vielmehr sind Verfahren vor dem Landgericht Lünebeck bekannt, in denen Unterlassungsansprüche im einstweiligen Verfügungsverfahren oder im Hauptverfahren von dem Kläger geltend gemacht worden sind.

Eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung der Vertragsstrafe ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger in seiner Satzung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterscheidet und die passiven Mitglieder von der Willensbildung in dem Verein ausgeschlossen sind. Dies kann allenfalls ein Indiz dafür sein, dass die handelnden Personen des Vereins andere bei der Willensbildung nicht zulassen wollen und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln könnten. Ein Beweis ist dies nicht. Vielmehr wäre dies im Rahmen der Prüfung nach § 8 b UWG n.F., ob der klagende Verein in die Liste der qualifizierten Verbände aufzunehmen oder aus der Liste zu löschen ist, zu berücksichtigen. Dies gilt aber nur für Verfahren nach § 15 a Abs. 1 UWG, die nach dem 1.9.2021 rechtshängig geworden sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Unerheblich ist auch der Einwand der Beklagten, dass der klagende Verein nicht über die wirtschaftliche Ausstattung verfügen würde, seine Interessen zu vertreten. Allein die dem Landgericht bekannten Verfahren und die von den Parteivertretern benannten Verfahren, in denen der Kläger tätig war, sprechen dafür, dass eine ausreichende wirtschaftliche Ausstattung des klagenden

den Vereins vorhanden ist. So trägt die Beklagte auch keine Umstände vor, dass der klagende Verein in Einzelfällen nicht in der Lage gewesen wäre, die ihm auferlegten Verfahrenskosten zu tragen.

Auch in der Gesamtschau ist die Kammer davon überzeugt, dass die Beklagte nicht im ausreichenden Maße Umstände dargetan hat, aus denen sich eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung der hier eingeklagten Vertragsstrafe ergeben würde. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass der Kläger eine Vertragsstrafe für die beanstandeten Verstöße gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung mit 4500 € bestimmt hat, die Kammer aber von einer geringeren, nach billigen Ermessen berechtigten Vertragsstrafe ausgeht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in vergleichbaren Verfahren, jedenfalls früher, vergleichbare Vertragsstrafe für berechtigt angesehen wurden. Erst durch die Rechtsfortbildung und die Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zum 3. Dezember 2020 hat sich eine Tendenz gebildet, die zukünftig insbesondere im Onlinehandel mit kleineren Unternehmer geringere Vertragsstrafe als angemessen ansehen (z.B. Landgericht Lübeck, Urteil vom 1. Oktober 2020, 13 HKO 23/20 m.w.N.).

**e)**

Durch die vom Kläger beanstandeten Angebote vom 1. Juli 2021 in der Anlage K2 hat die Beklagte eine Vertragsstrafe 4.000,00 € verwirkt. Eine darüber hinausgehende Zahlung einer Vertragsstrafe kann der klagende Verband nicht verlangen.

**aa)**

Die 24 vom Kläger beanstandeten Angebote der Beklagten auf der Online-Plattform Google-Shopping im Shop der Beklagten unter der Bezeichnung „m .de“ vom 1.7.2021 (Anlagenkonvolut Anlage K2) stellen einen Verstoß gegen die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2021 dar. In der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2021 hat sich die Beklagte verpflichtet, bei Angeboten im geschäftlichen Verkehr insbesondere auch den Preis je Mengeneinheit (Grundpreis), soweit verpflichtend, jeweils unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar anzugeben. Diese ist, wie bereits oben dargelegt, richtlinienkonform auszulegen, so dass es auf den Zusatz „in unmittelbarer Nähe“ nicht ankommt (II. 1. d) bb). Gegen diese Verpflichtung hat die Beklagte mit den Angeboten vom 1.7.2020 verstoßen. Der Inhalt der einzelnen Angebote ergibt sich aus dem Anlagenkonvolut K2, wie dies Gegenstand des Tatbestandes dieses Urteils geworden ist. Danach war bei keinem der 24 Angebote im Gegensatz zu den Angeboten von R ein Grundpreis angegeben. Insoweit trägt die Beklagte auch nicht vor, dass in Einzelfällen beim Anklicken der Übersicht in den jeweiligen Einzelangeboten der erforderliche Grundpreis nach § 2 PrAngVO genannt worden wäre.

Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Dabei wird das Verschulden vermutet (OLG Köln, Urteil vom 30. März 2007, 6 U 207/06, Rn. 9) Diese Vermutung hat die Beklagte nicht widerlegt. Vielmehr ist aufgrund der Vielzahl der beanstandeten Angebote vom 1. Juli 2021 davon auszugehen, dass die Beklagte generell bei den Angeboten auf der Online-Plattform Google-Shopping im Shop der Beklagten unter der Bezeichnung „m .de“ keinen Grundpreis angegeben hat.

**bb)**

Für den Verstoß gegen die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2021 kann der klagende Verband aber nur eine Vertragsstrafe von (maximal) 4.000 € verlangen.

Die Kammer verkennt nicht, dass aufgrund der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.11./ 25.11.2021 der Kläger aus §§ 339 S. 2, 315 Abs. 3 BGB eine angemessene Vertragsstrafe verlangen kann und das Gericht im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung die Ermessensentscheidung des Klägers nicht durch eine eigene Ermessensentscheidung ersetzen darf, sondern lediglich nur auf eine nicht mehr angemessene Vertragsstrafe reduzieren darf (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Dezember 2015, 4 U 191/14, Rn. 35 f). Wegen der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles war hier die Grenze des Ermessensspielraums (3.000 €- 4.000 €) überschritten und die berechtigte Vertragsstrafe auf die Obergrenze des Ermessensspielraums zu reduzieren. Bei der Feststellung des Ermessensspielraums war einerseits zu berücksichtigen, dass die gerügten Verstöße gleichartig waren und zum gleichen Zeitpunkt festgestellt worden sind. Zulasten der Beklagten war dagegen zu berücksichtigen, dass es nach der Unterlassungsvereinbarung vom 20.11./ 25.11.2021 schon im Dezember 2020 zu einem gleichartigen Verstoß gekommen und sich die Parteien auf eine Vertragsstrafe dafür geeinigt hatten. Zu berücksichtigen war auch, dass die Beklagte seine Angebote in einem Onlineshop auf der Internetplattform Google-Shopping angeboten hat und sich daraus eine gewisse Marktposition ergibt. Aufgrund von 24 gleichartigen Verstößen vom 1. Juli 2021 war auch unter der Berücksichtigung der Modifizierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Wirkung zum 2. Dezember 2020, mit der die Höhe von Vertragsstrafen im Onlinehandel reduziert werden sollten, eine maximal angemessene Vertragsstrafe von 4.000 € ausreichend und angemessen (§ 13 a Abs. 3 UWG).

Nach den festgestellten Gesamtumständen ist die Kammer aber der Auffassung, dass eine angemessene Vertragsstrafe auf einen Höchstbetrag von 4.000 € im Rahmen der Ermessensentscheidung beschränkt war.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 281, 708. 11, 709 S. 1, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Lübeck  
Schwartauer Landstraße 9-11  
23554 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Schnatmeier  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Lübeck, 10.02.2022

Stender  
Justizangestellte